

522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

1. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

**GUARANTEE AGREEMENT
(Luenersee Project)**
between
REPUBLIC OF AUSTRIA
and
**INTERNATIONAL BANK FOR RECON-
STRUCTION AND DEVELOPMENT**

AGREEMENT, dated, between the REPUBLIC of AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower), which agreement and the schedules herein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make the Borrower a loan in various currencies in an aggregate principal amount equivalent to ten million dollars (\$ 10,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrower in respect thereof; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower has agreed to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrower in respect thereof;

NOW THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

ARTICLE I

Section 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated February 15, 1955, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 3 to the Loan Agreement (such Loan Regulations No. 4 as so

(Übersetzung)
**GARANTIEABKOMMEN
(Lünersee-Projekt)**

zwischen
**DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DER INTERNATIONALEN BANK FÜR
WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNG.**

ABKOMMEN vom, zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im nachfolgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Bank“ genannt).

Da durch ein Abkommen vom gleichen Datum zwischen der Bank und der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (im nachfolgenden der „Anleihenehmer“ genannt), welches Abkommen mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden das „Anleiheabkommen“ genannt wird, die Bank sich einverstanden erklärt hat, dem Anleihenehmer eine Anleihe in verschiedenen Währungen im Gesamtkapitalsbetrag von zehn Millionen Dollar (\$ 10,000.000) zu den im Anleiheabkommen festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen des Anleihenehmers zu garantieren; und

da der Bürge anlässlich des Abschlusses des Anleiheabkommens zwischen der Bank und dem Anleihenehmer sich einverstanden erklärt hat, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen des Anleihenehmers zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I.

Absatz 1.01. Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Feber 1955 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zum Anleiheabkommen festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Anleihe-

modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

Section 1.02. Wherever used in this Guarantee Agreement, unless the context shall otherwise require, the respective terms which are defined in Section 1.02 of the Loan Agreement shall have the respective meanings therein set forth.

ARTICLE II

Section 2.01. Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, and the punctual performance of all the covenants and agreements of the Borrower, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

ARTICLE III

Section 3.01. It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will ipso facto equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to

- (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property;
- (ii) any lien on commercial goods to secure a debt maturing not more than one year after the date on which it is originally incurred and to be paid out of the proceeds of sale of such commercial goods; or

richtlinien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

Absatz 1.02. Die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens definierten Ausdrücke haben, wann immer sie in diesem Garantieabkommen angewendet werden, die im Anleiheabkommen festgelegte Bedeutung, es sei denn, daß der Zusammenhang es anders erfordert.

ARTIKEL II.

Absatz 2.01. Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Bürge bedingungslos, als Bürge und Zahler, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Spesen der Anleihe, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen des Anleinnehmers, wie sie im Anleiheabkommen festgelegt sind.

ARTIKEL III.

Absatz 3.01. Es wurde zwischen Bürge und Bank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgend einen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bürge — außer es sei mit der Bank eine andere Vereinbarung geschaffen — bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Besitz für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung ipso facto in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Spesen dieser Anleihe einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

- (i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft, geschaffen wird;
- (ii) auf irgendeine Sicherstellung auf Handelsgüter, die für eine Schuld geschaffen wurde, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie begründet wurde, fällig wird und die aus dem Erlös des Verkaufes dieser Handelsgüter abzuzahlen ist; oder

- (iii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

Section 3.02. (a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

Section 3.03. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

Section 3.04. This Agreement, the Loan Agreement, the Bonds, the Assignment and the

- (iii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie gemacht wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Besitz des Bürgen“, wie in diesem Absatz gebraucht, bedeutet Besitz des Bürgen oder irgendeiner seiner Dienststellen und Besitz der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, die vorstehende Verpflichtung bezüglich Sicherstellung auf den Besitz irgendeiner seiner politischen Zusammenschlüsse und deren Dienststellen wirksam zu machen.

Absatz 3.02. (a) Der Bürge und die Bank haben eng zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Zwecke der Anleihe zu sichern. Zu diesem Zweck hat jeder von ihnen dem anderen alle Auskünfte zu geben, die er bezüglich des allgemeinen Standes der Anleihe üblicherweise verlangen kann. Diese Auskünfte des Bürgen haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Bürge und die Bank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Organe das Einvernehmen über Angelegenheiten, welche die Zwecke der Anleihe und die Aufrechterhaltung ihrer Bedienung betreffen, herzustellen. Der Bürge hat die Bank unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die auf die Erreichung der Zwecke der Anleihe oder auf die Aufrechterhaltung der Bedienung derselben störend einwirken oder störend einzuwirken drohen.

(c) Der Bürge hat beglaubigten Vertretern der Bank jede Einschaumöglichkeit in Gebiete des Bürgen, die üblicherweise verlangt werden kann, zu gestatten.

Absatz 3.03. Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie die allfällige Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für, und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen aufgelegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Bank anzuwenden sind, wenn der Nutznießer dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

Absatz 3.04. Dieses Abkommen, das Anleiheabkommen, das Schuldverschreibung, die

Mortgage shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

Section 3.05. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

ARTICLE IV

Section 4.01. The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

ARTICLE V

Section 5.01. The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance
Vienna I
Himmelpfortgasse
Austria

For the Bank:

International Bank for
Reconstruction and Development
1818 H Street, N. W.
Washington 25, D. C.
United States of America

Section 5.02. The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

REPUBLIC OF AUSTRIA

By

INTERNATIONAL BANK FOR
RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

By

Zession und die Hypothek sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

Absatz 3.05. Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie der allfälligen Prämie auf die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

ARTIKEL IV.

Absatz 4.01. Der Bürgen hat, gemäß den Bestimmungen der Anleiherichtlinien, seine Garantie auf den von dem Anleihenehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Bürgen für die Zwecke des Absatzes 6.12 (b) der Anleiherichtlinien bestimmt.

ARTIKEL V.

Absatz 5.01. Für die Zwecke des Absatzes 8.01 der Anleiherichtlinien werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen
Wien I,
Himmelpfortgasse,
Österreich,

für die Bank:

International Bank for Reconstruction and
Development,
1818 H Street, N. W.,
Washington 25, D. C.,
United States of America.

Absatz 5.02. Für die Zwecke des Absatzes 8.03 der Anleiherichtlinien wird der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestimmt.

URKUNDLICH DESSEN haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, an dem ein- gangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

Österreichische Republik
durch

Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
durch

Erläuternde Bemerkungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung ergebenden Möglichkeiten zur Erlangung langfristiger und relativ billiger Kredite sollten auf Grund Beschlusses der Bundesregierung zunächst der österreichischen Energiewirtschaft zugute kommen. In diesem Sinne hat die österreichische Bundesregierung seinerzeit genehmigt, daß mit der Internationalen Bank wegen eines Kredites für das Reißeck-Kreuzek-Punkt der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft verhandelt werde. Daraufhin ist ein Abkommen über einen Kreditbetrag von § 12 Millionen zwischen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft zustandegekommen. Dieses Kreditabkommen beziehungsweise das in diesem Zusammenhange abgeschlossene Garantieabkommen wurde am 3. November 1954 von dem österreichischen Nationalrat genehmigt. Die Ausnutzung dieser Anleihe läuft gegenwärtig eben an. Zwecks Durchführung einer 2. Transaktion auf Grund des eingangs erwähnten Regierungsbeschlusses hat die österreichische Bundesregierung nunmehr genehmigt, daß mit der Internationalen Bank wegen eines Kredites für das Lünersee-Projekt der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft verhandelt werde. Die abschließenden diesbezüglichen Besprechungen fanden im März dieses Jahres in Washington statt und führten zur Ausarbeitung von Vertragsentwürfen, die der Bundesregierung am 3. Mai dieses Jahres zur Kenntnis gebracht wurden. Die österreichische Bundesregierung hat hierauf beschlossen,

den Abschluß des Anleiheabkommens genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und für die Anleihe der Weltbank die Haftung als Bürg und Zahler im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBl. Nr. 154/1946, in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1954, zu übernehmen,

dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den österreichischen Botschafter in Washington zu ermächtigen, namens der Bundesregierung das diesbezügliche Garantieabkommen mit der Weltbank unter Vorbehalt der Ratifizierung zu unterfertigen und

dem Nationalrat das genannte Garantieabkommen zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Das der Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gebrachte und teilweise genehmigte Gesamtvertragswerk besteht aus folgenden Teilen:

1. Anleiheabkommen,
2. Garantieabkommen,
3. Anleiherichtlinien.

Zu 1. Anleiheabkommen (Beilage-Übersetzung; Originaltext ist in englischer Sprache):

Das Anleiheabkommen wird zwischen der Internationalen Bank als Kreditgeber und der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft als Kreditnehmer abgeschlossen werden. Auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens wird die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft einen Kredit im Gegenwert von 10 Millionen Dollar zur teilweisen Finanzierung des Lünersee-Gesamtprojektes einräumen, der den Illwerken auf 25 Jahre zu höchstens 4 3/4% (Bankprovision 1%, Zinsen 3 3/4%) bei fünf tilgungsfreien Anfangsjahren zur Verfügung gestellt werden wird. Die Abhebungen vom Kreditkonto in Teilbeträgen können sich auf rund fünf Jahre bis zum 1. Juli 1959 erstrecken. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldner ist nach 45tägiger Kündigung jederzeit möglich, wobei allerdings die Bank vom Kreditnehmer eine Prämie von 2 1/2 bis 1/2% verlangen kann. Da es jedoch der Politik der Weltbank entspricht, vorzeitige Rückzahlungen zu unterstützen, nimmt sie in der Regel von der Einhebung der Prämie Abstand. Der Anleihenehmer erhält zur Befriedigung seines unvermeidlichen Importbedarfes, welcher handelspolitisch ein Sonderprogramm bilden wird

und der auf einen Gegenwert von 6 Millionen Dollar in Deutschen Mark und 1 Million Dollar in Schweizer Franken geschätzt wird, die entsprechenden, für diese Importe zu verwendenden Währungsbeträge, und zwar Deutsche Mark im Gegenwert von etwa 6 Millionen Dollar aus der Kapitalbeteiligung der Deutschen Bundesrepublik bei der Weltbank und etwa 1 Million Dollar in freien Schweizer Franken, die der Weltbank durch eigene Emissionen zur Verfügung stehen. Für einen Teil ihres Inlandsbedarfes im schätzungsweisen Gegenwert von 3 Millionen Dollar werden die Illwerke Zahlungsmittel bekommen, die in Schillinge konvertierbar sind. Die Weltbank hat diesmal davon Abstand genommen, für diesen Zweck auch Mittel bereitzustellen, die auf Grund einer Widmung des Weltbankmitgliedes, aus dessen Einlage diese Mittel stammen, nur für Importe verwendet werden können. Dies bedeutet gegenüber der ersten Transaktion mit der Weltbank eine Verbesserung. Die Rückzahlung der Anleihe hat jeweils in der Währung zu erfolgen, in der sie in Anspruch genommen wurde.

Falls die internationale Kapitalmarktlage dies als zweckmäßig erscheinen läßt, wird die Weltbank den Anleihenehmer zur Ausgabe von Bonds auffordern. Diese Emission eröffnet die Möglichkeit zu günstigeren Platzierungen auf internationalen Märkten, wobei dem Anleihenehmer Verbesserungen bei den Konditionen zugute kommen können.

Die Anleihe wird dreifach gesichert sein:

- a) Durch die Übernahme der Garantie der Bundesregierung als Bürge und Zahler im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung. Hier handelt es sich, wie bei allen Weltbankanleihen, um eine *conditio sine qua non*. Die Bundesgarantie ist im beiliegenden Garantieabkommen, das zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Weltbank abgeschlossen werden soll, festgehalten. Der Wortlaut dieses Abkommens ist mit dem des Garantieabkommens zum Reißeck-Kreditübereinkommen gleichlautend; es ist — wie bei der ersten Transaktion mit der Weltbank — dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Durch eine erstrangige Hypothek auf die Grundstücke, auf denen sich das Lünerseewerk der Illwerke befindet. Die Weltbank erklärt sich in einem separaten Schreiben ausdrücklich damit einverstanden, daß weitere Kredite bis zu 200 Millionen Schilling im selben Rang sichergestellt werden können.

- c) Durch eine Abtretung desjenigen Teiles der Forderungen der Illwerke gegen die deutschen Stromabnehmer den Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerken und der Energie-Versorgung Schwaben aus dem Illwerke-Vertrag 1952 als Abtretung zahlungshalber, der für die Bedienung des jeweils fälligen jährlichen Zinsen- und Tilgungsdienstes der Anleihe erforderlich ist. Von dieser Abtretung will die Weltbank nur dann Gebrauch machen, wenn die Illwerke nicht direkt an die Weltbank bezahlen.

Zu 2. Garantieabkommen:

Auf Grund dieses Garantieabkommens übernimmt die österreichische Bundesregierung im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1954, die Haftung als Bürge und Zahler für den Kredit der Weltbank an die oben genannte österreichische Elektrizitätsgesellschaft. Für die Erteilung der Garantie an sich reichen die im oben zitierten Bundesgesetz gegebenen Ermächtigungen der Bundesregierung aus. Wie bei allen anderen Garantieabkommen der Weltbank mit ihren Mitgliedsstaaten ist aber auch in diesem Garantieabkommensentwurf eine Klausel enthalten, wonach der Garant (der Bund) für sich und die Notenbank zustimmt, in Zukunft für einen Auslandgläubiger zu gewährende Sicherungen pro rata parte auch der Weltbank einzuräumen. Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung (auch als „Negativklausel“ bekannt) wird das vorliegende Garantieabkommen dem Nationalrat zur Genehmigung in Vorlage gebracht. Die „Negativklausel“ im Garantieabkommen der Weltbank mit Österreich weicht nur insofern von den analogen Bestimmungen anderer Garantieverträge mit der Weltbank ab, als sie lediglich auf in Zukunft gewährte Sicherstellungen Bezug hat und nicht, wie sonst üblich, rückwirkend ist. Diese Einschränkung der Klausel bewirkt, daß aus der Anerkennung dieser Bestimmungen keine Beeinträchtigungen der Rechte der bestehenden österreichischen Auslandgläubiger erwachsen. Es ist aber auch nicht zu erwarten, daß Erschwerungen bei zukünftigen kreditpolitischen Maßnahmen Österreichs mit dem Ausland hiedurch ausgelöst werden.

Zu 3. Anleiherichtlinien:

Die Anleiherichtlinien sind allgemeine Richtlinien der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, die jeweils speziellen Anleiheabkommen beigegeben sind.

4

Sie beziehen sich auf Zwecke der Anleihen, Form des Ansuchens, Führung der Anleihekonten, Währungsbestimmungen, Text und Ausgabe von Obligationen, Kündigung usw.

Zur Beurteilung der gegenständlichen Kredittransaktion als Ganzes sei noch folgendes bemerkt:

Österreich muß alle Anstrengungen unternehmen, um die für die Weiterführung des Ausbaues seiner Wasserkräfte erforderlichen Mittel sicherzustellen. Gerade die jüngste Entwicklung nach dem Abschluß des Staatsvertrages läßt eine stärkste Anspannung aller inländischen Kapitalquellen erwarten. Das Zustandekommen des Kreditabkommens zwischen der Weltbank und der Vorarlberger Illwerke AG. jedoch gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit und Billigkeit des Kredites, eine Entlastung des inländischen Kapitalmarktes beim Ausbau des Lünerseekraftwerkes, der im Rahmen der eben erwähnten Weiterentwicklung der österreichischen Wasserkräfte eine Notwendigkeit darstellt.

Schließlich sei noch auf die günstigen Auswirkungen der Durchführung dieses Projektes der nunmehr in österreichischen Besitz übergehenden Illwerke im einzelnen hingewiesen:

Der Ausbau des Lünerseewerkes leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherstellung des Energiebedarfes, insbesondere an Winterenergie, für die Bundesländer Vorarlberg und Tirol,

aber auch für das österreichische Verbundnetz, da bis zu einem Drittel des Energiedarbiets für die Verwendung im Inland reserviert bleibt. Durch die Anpassung der bisherigen Leistung der derzeit bestehenden Großkraftwerke der Gesellschaft — Vermuntwerk, Obervermuntwerk und Rodundwerk — und des Zwischenkraftwerkes Latschau an den erhöhten Spitzenbedarf des westeuropäischen Verbundnetzes ergeben sich weitgehende Steigerungsmöglichkeiten des österreichischen Stromexports. Der Export der in Österreich nicht verwendeten Energie stärkt die österreichische Handelsbilanz auf lange Sicht. Der zusätzliche Exporterlös wird rund 100 Millionen Schilling jährlich betragen. Das Lünerseewerk wird damit auch einen Beitrag zur Erhaltung des Equilibriums im Verkehr mit der Deutschen Bundesrepublik mit sich bringen. Die aus dem Bau und Betrieb des Lünerseewerkes entstehende Vermehrung der Anlagewerte und der Einnahmen der Illwerke wird nach Ablauf der Geltungsdauer des Elektrizitätsförderungsgesetzes eine merkliche Erhöhung an Steuereinnahmen bewirken. Bei der Durchführung des Lünersee-Projektes werden während der auf vier Jahre präliminierten Bauarbeit etwa 2000 Arbeitskräfte zusätzliche, teilweise auch über den Winter sich erstreckende Beschäftigung finden. Hiezu kommt der erhebliche Beschäftigungszuwachs durch die Auftragserteilung an die österreichische Industrie und die Sicherstellung weiterer dauernder Arbeitsmöglichkeiten im Betrieb des Kraftwerkes und der Leitungen.

Übersetzung aus dem Englischen.

Beilage
zu den „Erläuternden Bemerkungen“

Anleihe-Nummer:

Anleiheabkommen

(Lünersee-Projekt)

zwischen der

Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

und der

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft

Datum

Anleiheabkommen.

ABKOMMEN vom, zwischen
der INTERNATIONALEN BANK FÜR
WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNG (im folgenden die „Bank“ ge-
nannt) einerseits und der VORARLBERGER
ILLWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, einer
auf Grund der Gesetze des Bürgen errich-
teten und bestehenden Gesellschaft (im folgen-
den als der „Anleihenehmer“ bezeichnet)
andererseits.

ARTIKEL I.

Anleiherichtlinien; besondere Definitionen.

Absatz 1.01. Die das vorstehende Anleihe-
abkommen schließenden Parteien nehmen alle
Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4
der Bank vom 15. Februar 1955 an, vor-
behaltlich jedoch der in Anlage 3 zu dem
vorstehenden Abkommen festgelegten Ab-
änderungen (die so abgeänderten Anleihe-
richtlinien Nr. 4 werden im folgenden als
die „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), und er-
kennen diesen Richtlinien die gleiche Kraft
und Wirkung zu, wie wenn sie zur Gänze
hier angeführt wären.

Absatz 1.02. Ausgenommen dort, wo der
Zusammenhang etwas anderes erfordert, haben
die folgenden Ausdrücke, wo immer sie im
vorstehenden Abkommen oder in einem An-
hang dazu verwendet werden, die folgende
Bedeutung:

- (a) Unter „RWE“ ist die Rheinisch-West-
fälisches Elektrizitätswerk Aktiengesell-
schaft, eine auf Grund der Gesetze der
Deutschen Bundesrepublik errichtete und
bestehende Gesellschaft zu verstehen;
- (b) unter „EVS“ ist die Energie-Versor-
gung Schwaben A. G., eine auf Grund
der Gesetze der Deutschen Bundes-
republik errichtete und bestehende Ge-
sellschaft zu verstehen;
- (c) unter „Illwerke-Vertrag“ ist der mit
1. Juli 1953 datierte, als „Illwerke-
Vertrag 1952“ bekannte Vertrag zwischen
dem Anleihenehmer, der RWE und
der EVS zu verstehen;
- (d) unter „Abtretung“ ist die in Absatz 5.03
(b) des vorstehenden Abkommens vor-
gesehene Abtretung zu verstehen;
- (e) unter dem Ausdruck „Hypothek“ sind
gemeinsam die ursprüngliche Hypothek
sowie alle ergänzenden Hypotheken zu
verstehen, die gemäß Abschnitt 5.04
(a) des vorstehenden Abkommens ge-
schaffen werden.

ARTIKEL II.

Die Anleihe.

Absatz 2.01. Die Bank erklärt sich bereit,
dem Anleihenehmer einen Betrag in ver-
schiedenen Währungen im Gegenwert von
zehn Millionen Dollar (\$ 10,000.000—), und
zwar unter den Bedingungen und Bestim-
mungen zu leihen, die im vorstehenden Ab-
kommen angeführt sind beziehungsweise auf
die darin Bezug genommen wird.

Absatz 2.02. Die Bank eröffnet in ihren
Büchern ein auf den Namen des Anleihen-
nehmers lautendes Anleihekonto und schreibt
diesem den Anleihebetrag gut. Der Anleihe-
betrag kann von dem Anleihekonto behoben
werden, wie dies in den Anleiherichtlinien
vorgesehen ist, vorbehaltlich der in letzteren
festgesetzten Streichungs- und Sperrechte.

Absatz 2.03. Der Anleihenehmer hat an
die Bank eine Bereitstellungsprovision in
Höhe von dreiviertel Prozent ($\frac{3}{4}\%$) pro
anno des jeweils nicht in Anspruch genommenen
Kapitalbetrages der Anleihe zu entrichten.
Als das im Sinne von Paragraph 2.02 der
Anleiherichtlinien in Betracht kommende
Datum gilt das Datum, das 90 Tage nach
dem Datum des vorstehenden Abkommens
beziehungsweise nach dem Datum des Inkraft-
tretens liegt, je nachdem, welches von beiden
das frühere Datum ist.

Absatz 2.04. Der Anleihenehmer hat vom
jeweils auf diese Art behobenen und aus-
haftenden Kapitalbetrag der Anleihe Zinsen
in der Höhe von Prozent (....%)
pro anno zu zahlen.

Absatz 2.05. Falls nicht die Bank und der
Anleihenehmer etwas anderes vereinbaren,
beträgt die Provision, die für von der Bank
auf Antrag des Anleihenehmers gemäß Para-
graph 4.02 der Anleiherichtlinien übernom-
mene Sonderbereitstellungen zu entrichten
ist, ein halbes Prozent ($\frac{1}{2}\%$) pro anno des
jeweils aushaftenden Kapitalbetrages aller
derartigen Sonderbereitstellungen.

Absatz 2.06. Zinsen und sonstige Spesen
sind halbjährlich am 1. Mai und 1. November
jedes Jahres zu zahlen.

Absatz 2.07. Der Anleihenehmer hat das
Anleihekапital entsprechend dem in Anlage 1
zu dem vorstehenden Abkommen angeführten
Tilgungsplan zurückzuzahlen.

ARTIKEL III.

Verwendung der Anleiheerlöse.

Absatz 3.01. Der Anleihenehmer hat die Anleiheerlöse ausschließlich zur Finanzierung der Kosten von Anschaffungen zu verwenden, die zur Durchführung des in Anlage 2 zu dem vorstehenden Abkommen beschriebenen Projektes erforderlich sind. Die einzelnen, aus den Anleiheerlösen zu finanzierenden Anschaffungen sind durch Vereinbarung zwischen der Bank und dem Anleihenehmer, vorbehaltlich einer Abänderung durch weitere Vereinbarungen zwischen ihnen, festzusetzen.

Absatz 3.02. Der Anleihenehmer hat alle, zur Gänze oder teilweise aus den Anleiheerlösen finanzierten Anschaffungen ausschließlich zur Durchführung des Projektes zu verwenden beziehungsweise verwenden zu lassen.

ARTIKEL IV.

Schuldverschreibungen.

Absatz 4.01. Entsprechend den Bestimmungen der Anleihenrichtlinien hat der Anleihenehmer Schuldverschreibungen in Höhe des Kapitalbetrages der Anleihe auszustellen und zu übergeben.

Absatz 4.02. Außer den durch die Anleihenrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen haben die Schuldverschreibungen noch andere den Wünschen der Bank entsprechende Bestimmungen zu enthalten, dahingehend, daß die Hypothek in gleicher und anteilmäßiger Weise die Bezahlung der Zinsen, allfälliger Prämien für die vorzeitige Rückzahlung oder Tilgung und sonstiger Spesen der Anleihe und aller derartigen Schuldverschreibungen sicherstellt; daß die Abtretung in gleicher und anteilmäßiger Weise die fälligen halbjährlichen Zahlungen für Kapital und Zinsen und sonstige Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherstellt; und daß irgendwelche auf Grund der Abtretung oder der Hypothek oder beider den Inhabern der Schuldverschreibungen zustehenden Rechte oder Befugnisse durch den oder die Treuhänder beziehungsweise ähnliche Sachwalter, die gemäß den Absätzen 5.09 und 5.10 dieses Anleiheabkommens vorgesehen sind, wahrgenommen werden.

Absatz 4.03. Für die Dauer der Zeitperiode, während deren der Anleihenehmer unter öffentlicher Verwaltung steht, werden die beiden öffentlichen Verwalter des Anleihenehmers gemeinsam zu befugten Vertretern des Anleihenehmers gemäß Paragraph 6.12 (a), der Anleihenrichtlinien bestimmt; nach Ablauf dieser Zeitperiode wird diese Funktion von zwei hiefür bestimmten Vorstandsmitgliedern des Anleihenehmers ausgeübt werden.

ARTIKEL V.

Besondere Bestimmungen.

Absatz 5.01. (a) Der Anleihenehmer hat das Projekt mit gebührender Sorgfalt und Tatkräft und in Übereinstimmung mit gesunden technischen und finanziellen Methoden durchzuführen.

(b) Der Anleihenehmer hat der Bank jederzeit über deren Aufforderung unverzüglich die Pläne und Angaben, betreffend das Projekt sowie alle nachträglich daran vorgenommenen wesentlichen Abänderungen, zur Verfügung zu stellen.

(c) Der Anleihenehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aus den Anleiheerlösen finanzierten Anschaffungen, deren Verwendung im Rahmen des Projektes, die Fortschritte des Projektes (einschließlich der bezüglichen Kosten) hervorgehen und die in Übereinstimmung mit einem zusammenhängend geführten ordentlichen Rechnungswesen ein genaues Bild von der finanziellen Lage und den finanziellen Operationen des Anleihenehmers vermitteln; diese Aufzeichnungen sollen es den Vertretern der Bank ermöglichen, in das Projekt, die Anschaffungen sowie alle darauf bezüglichen Aufzeichnungen und Urkunden Einsicht zu nehmen; ferner hat der Anleihenehmer der Bank alle Informationen zu geben, die diese billigerweise über die Ausgabe der Anleiheerlöse, das Projekt, die Anschaffungen sowie die finanzielle Lage und die finanziellen Operationen des Anleihenehmers verlangen kann.

Absatz 5.02. (a) Die Bank und der Anleihenehmer haben in jeder Weise zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Anleihe erreicht werden. Zu diesem Zweck hat jede der beiden Parteien der anderen alle Informationen zu übermitteln, die billigerweise im Hinblick auf den allgemeinen Status der Anleihe gefordert werden können.

(b) Die Bank und der Anleihenehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter einen Gedankenaustausch über alle Angelegenheiten zu pflegen, die die Ziele der Anleihe und den Anleihedienst betreffen. Der Anleihenehmer hat die Bank unverzüglich von jedem Umstand in Kenntnis zu setzen, der die Erreichung der Ziele der Anleihe oder den Anleihedienst stört oder zu stören droht.

Absatz 5.03. (a) Der Anleihenehmer hat die ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages obliegenden Verpflichtungen getreulich zu erfüllen und darf keiner wie immer gearteten Modifikation oder Abänderung desselben zustimmen, die dazu führen würde oder könnte, daß der Anleihenehmer außerstande gesetzt wird, für die Bedienung der Anleihe und die

Finanzierung des Projektes gebührend Vorsorge zu treffen.

(b) Der Anleihenehmer hat sobald wie möglich nach dem Datum des vorstehenden Abkommens jenen Teil aller ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages zustehenden Rechte und Ansprüche auf Zahlung seitens der RWE und EVS an die Bank abzutreten, der jeweils für die fälligen halbjährlichen Zahlungen von Kapital, Zinsen und anderen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen notwendig ist. Eine derartige Abtretung hat eine Abtretung zahlungshalber in dem Sinne zu sein, der ihr nach den Gesetzen des Bürgen zukommt; sie hat in gleicher und anteilmäßiger Weise die fälligen halbjährlichen Zahlungen für Tilgung des Kapitals, Zinsen und sonstige Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherzustellen und in einer die Bank der Form und dem Inhalt nach zufriedenstellenden Weise zu erfolgen.

(c) Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Abtretung rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise deren Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.04. (a) Der Anleihenehmer hat sobald wie möglich nach dem Datum des vorstehenden Abkommens eine die Bank nach Form und Inhalt zufriedenstellende, ursprüngliche, erstrangige Hypothek auf die für die Fertigstellung und den dauernden Betrieb des Projektes erforderlichen Liegenschaften zu errichten und der Bank zu übergeben, die unter der EZ. im Grundbuch des Bezirkes (Grundbuchseilage:, Katastralgemeinde, Gerichtsbezirk) eingetragen sind. Der Anleihenehmer hat jeweils alle Liegenschaften zu erwerben, deren Erwerb für die Fertigstellung und den dauernden Betrieb des Projektes erforderlich ist; er hat ferner sobald wie möglich nach Erhalt einer allfälligen Aufforderung durch die Bank zugunsten der Bank eine oder mehrere ergänzende erstrangige Hypotheken in einer die Bank der Form und dem Inhalt nach zufriedenstellenden Weise zu errichten und zu übergeben, die erforderlich sind, um der Bank eine oder mehrere erstrangige Hypotheken auf die Liegenschaften zu geben, die zum Zeitpunkt der bezüglichen Aufforderung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz erworben worden sind. Falls der Pariwert der Währung des Bürgen herabgesetzt werden oder der Kurswert der Währung des Bürgen nach

Ansicht der Bank beträchtlich gesunken sein sollte, dann hat der Anleihenehmer jeweils ohne Verzug über Aufforderung der Bank eine zusätzliche erstrangige Hypothek oder Hypotheken zu Gunsten der Bank in einer die Bank der Form und dem Inhalt nach zufriedenstellenden Weise zu errichten und zu übergeben, die erforderlich sind, um den Gesamtbetrag in der Währung des Bürgen, in welcher sämtliche im vorstehenden Rahmen errichteten Hypotheken eintragbar sind oder eingetragen worden sein mögen, dem Gesamtbetrag in einer anderen Währung oder Währungen als der des Bürgen anzugeleichen, der für die Bezahlung des Kapitals und der Zinsen der Anleihe und der Schuldverschreibungen erforderlich ist, wobei die Berechnung desselben auf Grund eines derartig herabgesetzten Pariwertes beziehungsweise auf Grund des gesunkenen Kurswertes erfolgt; für die Zwecke dieser Berechnung gilt als der Pariwert oder der Kurswert der Währung des Bürgen ausgedrückt in irgendeiner anderen derartigen Währung jener Wert, der von der Bank billigerweise festgesetzt wird.

Alle derartigen Hypotheken haben in gleicher und anteilmäßiger Weise die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen, allfälliger Prämien für die vorzeitige Rückzahlung oder Tilgung und sonstiger Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sicherzustellen.

(b) Soferne die Bank nicht einem anderen Verfahren zustimmt, hat der Anleihenehmer jedes Jahr sämtliche gemäß Unterabsatz (a) des vorstehenden Absatzes während des vorangegangenen Jahres erworbenen Liegenschaften, die bis dahin noch nicht durch die Hypothek erfaßt sind, der Bank zu melden.

(c) Der Anleihenehmer hat die ordnungsgemäße Registrierung und Protokollierung und die Umregistrierung und Umprotokollierung der Hypothek in jeder Rechtssprechung durchzuführen, für die eine derartige Registrierung und Protokollierung von der Bank gegebenenfalls verlangt wird beziehungsweise wo eine solche notwendig oder wünschenswert ist, um die Hypothek als erstrangige Sicherstellung gültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise ihre Gültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Die Bank ist berechtigt, die Hypothek in dem entsprechenden Grundbuch jederzeit nach Errichtung und Übergabe derselben registrieren und umregistrieren zu lassen.

(d) Nach Errichtung und Übergabe einer Ergänzungshypothek hat der Anleihenehmer über eine allfällige Aufforderung der Bank binnen 30 Tagen vom Datum der Aufforderung an der Bank ein oder mehrere für die Bank annehmbare Rechtsgutachten darüber zu

liefern, daß die betreffende Ergänzungshypothek ordnungsgemäß vom Anleihenehmer genehmigt beziehungsweise ratifiziert und im Namen des Anleihenehmers errichtet und übergeben worden ist und daß sie gemäß ihren Bestimmungen eine gültige und vollstreckbare erstrangige Sicherstellung darstellt.

(e) Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Hypothek als erstrangige Sicherstellung gültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise ihre Gültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.05. Durch die Verzögerung oder Unterlassung der Geltendmachung irgendwelcher der Bank auf Grund der Abtretung oder der Hypothek zustehender Rechte oder Befugnisse wird keine wie immer geartete Verpflichtung berührt oder eingeschränkt, die dem Anleihenehmer auf Grund des Anleiheabkommens obliegt.

Absatz 5.06. (a) Soferne die Bank nichts anderes bestimmt, darf der Anleihenehmer die durch die ursprünglich geschaffene Hypothek belasteten oder auch die gemäß Absatz 5.04 (a) des vorstehenden Abkommens erworbenen Liegenschaften weder verkaufen noch anderweitig darüber verfügen noch auch zur Schuldensicherung oder zu irgendeinem anderen Zweck die Errichtung einer zusätzlichen Belastung (außer der Hypothek selbst) auf diese Liegenschaft gestatten, die vor der Hypothek den Vorrang genießt oder dieser gleichrangig ist.

(b) Soferne die Bank nichts anderes bestimmt, darf der Anleihenehmer weder eine Abtretung irgendwelcher ihm auf Grund des Illwerke-Vertrages zustehender Rechte und Ansprüche auf Zahlung seitens der RWE und EVS vornehmen, noch eine Belastung dieser Rechte und Ansprüche gestatten, die vor der Abtretung den Vorrang genießt oder dieser gleichrangig ist oder irgendwelche Teile irgendeiner Schuld über die während irgendeines Jahres entsprechend den ursprünglichen Bedingungen einer derartigen Schuld fälligen Teile hinaus besichert. Nach den Zweckbestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes wird irgendeine Schuld, die zur Gänze oder zum Teil wegen Zahlungsverzug, Konkurs oder Verhängung der Zwangsverwaltung oder aus irgendeinem anderen Grunde vor dem Datum fällig wird, zu dem die Zahlung bei normalem Geschäftsgang nach den ursprünglichen Bedingungen einer solchen Schuld vorgesehen war, als nicht in dem betreffenden Jahr fällig werdend angesehen.

Absatz 5.07. Der Anleihenehmer hat alle gegebenenfalls nach den Gesetzen des Bürgen oder nach den auf dem Gebiet des Bürgen in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung des vorstehenden Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder der Abtretung oder für die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder sonstiger Spesen im vorstehenden Rahmen beziehungsweise im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben oder Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen, wobei jedoch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht für die Besteuerung von oder für die Erhebung von Gebühren auf Zahlungen gelten, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber derselben als die Bank geleistet werden, wenn der Begünstigte der betreffenden Schuldverschreibung eine Einzelperson oder Körperschaft ist, die auf dem Gebiet des Bürgen wohnt beziehungsweise ihren Sitz hat.

Absatz 5.08. Der Anleihenehmer hat alle gegebenenfalls nach den Gesetzen des Landes oder der Länder, in deren Währung die Anleihe und die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder nach den in den Gebieten dieser Länder in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung des vorstehenden Abkommens, des Garantieabkommens, der Schuldverschreibungen, der Hypothek oder der Abtretung beziehungsweise im Zusammenhang mit damit auferlegten Abgaben und Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

Absatz 5.09. Der Anleihenehmer stimmt der jederzeitigen Weiterabtretung aller gegebenenfalls der Bank auf Grund der Abtretung zustehenden Rechte oder Befugnisse durch die Bank an einen oder mehrere Treuhänder oder einen oder mehrere ähnliche Sachwalter in gleicher und anteilmäßiger Weise zu Gunsten aller Inhaber der Anleihe und der Schuldverschreibungen zu. Der Anleihenehmer hat alle Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um die Weiterabtretung rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise ihre Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit zu erhalten.

Absatz 5.10. Der Anleihenehmer stimmt der jederzeitigen Abtretung der Hypothek durch die Bank an einen oder mehrere Treuhänder oder einen oder mehrere ähnliche Sachwalter in gleicher und anteilmäßiger Weise zugunsten aller Inhaber der Anleihe und der Schuldverschreibungen zu. Der An-

leihnehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank billigerweise von Zeit zu Zeit verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, um eine derartige Abtretung der Hypothek rechtsgültig und vollstreckbar zu machen beziehungsweise die Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit der Abtretung der Hypothek zu erhalten.

Absatz 5.11. Falls ein oder mehrere Treuhänder oder ein oder mehrere Sachwalter für die in den Absätzen 5.09 und 5.10 des vorstehenden Abkommens vorgesehenen Zwecke bestellt werden, dann hat eine solche Bestellung beziehungsweise haben solche Bestellungen und alle sonstigen damit zusammenhängenden Regelungen im Einvernehmen mit dem Anleihnehmer unter solchen angemessenen Bedingungen und Bestimmungen zu erfolgen, wie dies nach Ansicht der Bank im Hinblick auf die Operationen der Bank, auf die die Hypothek und Abtretung beruhenden Gesetze sowie auf die am Zahlungsort (oder an den Zahlungsorten) der Schuldverschreibungen geltenden Gesetze beziehungsweise finanziellen Usancen erforderlich ist. Der Anleihnehmer hat alle Schritte zu unternehmen sowie alle erforderlichen Dokumente auszustellen und zu übergeben, wie dies die Bank von Zeit zu Zeit billigerweise verlangen kann beziehungsweise wie dies von Zeit zu Zeit gegebenenfalls erforderlich ist, damit die Bestellung eines derartigen Treuhänders oder derartiger Treuhänder beziehungsweise eines solchen Sachwalters oder solcher Sachwalter erfolgen kann beziehungsweise damit eine solche Bestellung oder solche Bestellungen sowie etwaige damit zusammenhängende Regelungen rechtsgültig und durchsetzbar gemacht werden können beziehungsweise damit deren Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit erhalten wird; der Anleihnehmer hat alle Kosten und Auslagen zu bezahlen, die mit einer solchen Bestellung oder solchen Bestellungen im Zusammenhang stehen beziehungsweise die sich aus der Ausübung seiner beziehungsweise ihrer Funktionen durch einen oder mehrere derartige Treuhänder beziehungsweise durch einen oder mehrere derartige Sachwalter ergeben.

Absatz 5.12. Falls die Bank Schuldverschreibungen verlangt, dann hat der Anleihnehmer der Bank auf ihr diesbezügliches Verlangen unverzüglich ein oder mehrere die Bank zufriedenstellende Gutachten eines der Bank genehmten Rechtssachverständigen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, daß derartige Schuldverschreibungen gültige und bindende Verpflichtungen des Anleihnehmers und des Bürgen entsprechend ihren Bestim-

mungen darstellen und daß die in Absatz 5.11 des vorstehenden Abkommens vorgesehenen Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Regelungen rechtsverbindlich erfolgt und gemäß ihren Bestimmungen wirksam geworden sind.

Absatz 5.13. (a) Der Anleihnehmer hat jederzeit den Bestand seines Unternehmens aufrechtzuerhalten und seine Berechtigung, Geschäfte zu betreiben, zu wahren sowie — außer die Bank stimmt einer anderen Vorgangsweise zu — alle ihm zustehenden und für seinen Geschäftsbetrieb nötigen oder nützlichen Rechte, Befugnisse, Vorrechte und Gerechtsame zu erwerben, zu wahren und zu erneuern.

(b) Der Anleihnehmer hat entsprechend den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung und im Einklang mit den üblichen technischen Regeln seine Anlagen, Ausrüstung und Vermögenswerte zu erhalten und an ihnen alle gegebenenfalls erforderlichen Erneuerungen und Reparaturen vorzunehmen; er hat ferner jederzeit gemäß den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung und einer ordentlichen Finanzgebarung sowie im Einklang mit den Erfordernissen eines öffentlichen Versorgungsunternehmens seine Anlagen und seine maschinellen Einrichtungen zu betreiben und seine finanzielle Lage gesund zu erhalten.

ARTIKEL VI.

Rechtsmittel der Bank.

Absatz 6.01. (i) Tritt einer der in Punkt (a), Punkt (b), Punkt (e) oder Punkt (f) von Paragraph 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Umstände ein und dauert dieser während eines Zeitraumes von 30 Tagen an oder (ii) tritt einer der in Punkt (c) von Paragraph 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Umstände ein und dauert dieser 60 Tage hindurch nach einer diesbezüglichen Benachrichtigung des Anleihnehmers durch die Bank an, dann kann die Bank in der Folge jederzeit nach freiem Ermessen während der Fortdauer des betreffenden Umstandes das jeweils noch ausstehende Kapital der Anleihe und sämtliche Schuldverschreibungen als fällig und sofort zahlbar erklären; mit der Abgabe einer derartigen Erklärung wird das Kapital ungeachtet etwaiger in vorstehendem Abkommen oder in den Schuldverschreibungen enthaltener gegenteiliger Bestimmungen fällig und sofort zahlbar.

ARTIKEL VII.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens; Rücktritt vom Abkommen.

Absatz 7.01. Als zusätzliche Bedingungen für das Inkrafttreten des vorstehenden Ab-

kommons gemäß Paragraph 9.01 (a) (ii) der Anleiherichtlinien gelten folgende Voraussetzungen:

- (a) Die Abtretung muß vom Anleihenehmer durchgeführt worden sein;
- (b) RWE und EVS müssen der Bank ihre Zustimmung zur Abtretung bekanntgegeben haben. Diese Bekanntgabe muß der Form und dem Inhalt nach in einer die Bank zufriedenstellenden Weise erfolgt sein;
- (c) alle behördlichen Veranlassungen der zuständigen Regierungsstellen müssen getroffen und alle Genehmigungen der zuständigen Regierungsstellen müssen eingeholt worden sein, die erforderlich sind, um den Illwerke-Vertrag und die Abtretung entsprechend den Bestimmungen des Vertrages beziehungsweise der Abtretung gültig und durchsetzbar zu machen;
- (d) der Anleihenehmer muß die in Paragraph 5.04 (a) des vorstehenden Abkommens vorgesehene Originalhypothek errichtet und der Bank übergeben haben; diese Originalhypothek muß ordnungsgemäß im Grundbuch des Bezirkes eingetragen worden sein.

Absatz 7.02. Die folgenden Bestimmungen werden als Zusätze im Sinne von Paragraph 9.02 (e) der Anleiherichtlinien angeführt; diese Zusätze müssen in dem oder den der Bank zu erbringenden Rechtsgutachten enthalten sein und dahingehend lauten:

- (a) Daß der Illwerke-Vertrag von jeder der vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert und im Namen jeder der vertragschließenden Parteien ausgefertigt und übergeben wurde sowie daß er eine gültige und durchsetzbare Verpflichtung jeder der vertragschließenden Parteien gemäß seinen Bestimmungen darstellt;
- (b) daß die Abtretung vom Anleihenehmer ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert und daß sie im Namen des Anleihenehmers ausgestellt und übergeben wurde sowie daß sie gemäß ihren Bestimmungen gültig und vollstreckbar ist;
- (c) daß die behördlichen Veranlassungen und die behördlichen Genehmigungen der zuständigen Regierungsstellen, auf die in Paragraph 7.01 (c) des vorstehenden Abkommens Bezug genommen wird, in gültiger Weise getroffen beziehungsweise abgegeben und daß sie von dem zuständigen Organ oder den zuständigen Organen ordnungsgemäß ge-

nehmigt beziehungsweise ratifiziert wurden;

- (d) daß die in Paragraph 5.04 (a) des vorstehenden Abkommens vorgesehene Originalhypothek vom Anleihenehmer ordnungsgemäß genehmigt beziehungsweise ratifiziert sowie im Namen des Anleihenehmers ausgestellt und übergeben wurde sowie daß sie im Grundbuch des zuständigen Bezirkes oder der zuständigen Bezirke ordnungsgemäß eingetragen wurde und entsprechend ihren Bestimmungen eine gültige und vollstreckbare erstrangige Sicherstellung darstellt.

Absatz 7.03. Als Zeitpunkt im Sinne von Paragraph 9.04 der Anleiherichtlinien wird hiemit der Zeitpunkt bestimmt, der 120 Tage nach dem Datum des vorstehenden Abkommens liegt.

ARTIKEL VIII.

Verschiedene Bestimmungen.

Absatz 8.01. Als Endtermin für die Anspruchnahme der Anleihe gilt der 1. Juli 1959.

Absatz 8.02. Im Sinne von Paragraph 8.01 der Anleiherichtlinien werden folgende Adressen angegeben:

Für den Anleihenehmer:

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft
Josef Huter-Straße 35
Bregenz
Österreich

Für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development
1818 H Street, N. W.
Washington 25, D. C.
Vereinigte Staaten von Amerika

URKUND DESSEN haben die das vorstehende Abkommen schließenden Parteien das vorstehende Anleiheabkommen in ihren Namen durch ihre ordnungsgemäß hiezu ermächtigten Vertreter am eingangs angegebenen Tag im District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, unterfertigen und übergeben lassen.

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

i. V.:

VORARLBERGER ILLWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

i. V.:

ANLAGE 1

Tilgungsplan.

Fälligkeitstermin der Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Dollar) *)	Noch ausstehender Kapitalsbetrag (in Dollar) *)
----------------------------------	---------------------------------------	--

Prämien für die vorzeitige Rückzahlung und Tilgung.

Die folgenden Hundertsätze stellen die Prämien dar, die bei vorzeitiger Rückzahlung irgendeines Teilbetrages des Anleihekapitals gemäß Paragraph 2.05 (b) der Anleihерichtlinien oder bei vorzeitiger Tilgung irgendeiner Schuldverschreibung gemäß Paragraph 6.16 der Anleihерichtlinien zu bezahlen sind:

Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung	Prämie
innerhalb von 5 Jahren vor Fälligkeit	1/2 %
5—10 Jahre vor Fälligkeit	1 %
10—15 Jahre vor Fälligkeit	1 1/2 %
15—20 Jahre vor Fälligkeit	2 %
mehr als 20 Jahre vor Fälligkeit	2 1/2 %

*) Insoweit ein Teil der Anleihe in einer anderen Währung als der Dollarwährung zurückzuzahlen ist (siehe Anleihерichtlinien Paragraph 3.02), stellen die in obigen Kolonnen angeführten Ziffern die für Zwecke der Abhebung festgesetzten Dollargegenwerte dar.

ANLAGE 2

Projektsbeschreibung.

1. Das Projekt besteht aus dem Bau des Wasserkraftwerkes Lünersee und umfaßt folgendes:
 - (a) Die Errichtung eines Betondamms mit den erforderlichen Wasserfassungen und Abläßstollen durch das untere Ende des Lünersees, um den Seespiegel um rund 25 m zu heben und damit den Speicherraum zu erhöhen;
 - (b) Beileitung der Abflüsse des Brandner Ferners durch einen rund 1,5 km langen Stollen in den Lünersee;
 - (c) den Bau von Stollen, Düker und Druckrohrleitungen mit Durchmessern von 2,05 bis 2,95 m in einer Gesamtlänge von rund 9,7 km, wodurch das Betriebswasser aus dem Lünersee einem Kraftwerk zugeführt werden soll, das neben dem bestehenden Stausee Latschau errichtet wird;
 - (d) den Bau eines Wasserschlusses in etwa 1986 m Seehöhe;
 - (e) den Einbau von 5 Maschinengruppen im Krafthaus für den Turbinen- und Pumpbetrieb, bestehend aus je einer 4-düsigen Freistrahlтурbine für eine Rohfallhöhe von 970 m, 750 U/min; einem Drehstromgenerator, 50 Hertz, 45.000 kW (Energiefaktor 0,80), der auch als Motor zum Antrieb einer Pumpe dient, die mit der Antriebswelle des Generators vertikal verbunden ist; einer Fünfstufenpumpe mit einer Nennleistung von zirka 3,7 m³/sec bei einer statischen Höhe von zirka 970 m und einer Kupplung zur Verbindung und Trennung der Antriebswelle der Pumpe mit der Welle des Generators; jede einzelne Maschinengruppe für Turbinen- und Pumpbetrieb komplett mit allem notwendigen Zubehör;
 - (f) die Aufstellung von 3 Pumpen im Kraftwerk mit Motoren (Antrieb) zur Förderung von Wasser aus dem Speicherbecken Latschau in einen Wasserfassungskanal oberhalb des Krafthauses;
 - (g) die Aufstellung von 5 10/220 kV-Transformatoren mit einer Leistung von je 56.000 kVA, die direkt mit den 5 Generatoren verbunden sind und der entsprechenden 220 kV-Freiluftschaltanlage für jede Gruppe;
 - (h) Bau einer Freileitung vom Kraftwerk zur Umspannstation Bürs und von Bürs zur deutschen Grenze bei Hinterhueb, ausgeführt als Doppelleitung auf Stahlmasten; der 10,2 km lange Teil der Leitung vom Kraftwerk zum Umspannwerk Bürs wird als 220 kV-Leitung gebaut, während der zweite 61,6 km lange Teil der Leitung von Bürs zur deutschen Grenze für 380 kV-Betrieb eingerichtet und anfänglich mit 220 kV betrieben wird;
 - (i) Ausbau des Umspannwerkes Bürs durch Aufstellung von Transformatoren mit einer Kapazität bis zu 300.000 kVA.

ANLAGE 3

Abänderungen der Anleiherichtlinien Nr. 4.

Für die Zwecke des vorstehenden Abkommens gelten die Anleiherichtlinien der Bank vom 15. Februar 1955 als wie folgt abgeändert:

(a) Die beiden ersten Sätze von Paragraph 3.01 haben zu lauten:

„Der Anleihenehmer hat entsprechende Anstrengungen zu machen, um die Anschaffungen mit Währungsbeträgen jener Länder durchzuführen, in denen die betreffenden Anschaffungen gemacht werden. Die Anleiheerlöse sind in dem von der Bank gewünschten Ausmaß vom Anleihekonto in den verschiedenen Währungen abzuheben, in denen die Anschaffungen bezahlt werden; hiebei gilt jedoch die Einschränkung, daß bei Anschaffungen, deren Bezahlung in der Währung des Bürgen erfolgt beziehungsweise die bei Lieferfirmen auf dem Gebiet des Bürgen gemacht werden, die betreffenden Abhebungen in dem von der Bank gewünschten Ausmaß in jeder beliebigen von der Bank bestimmten Währung zu erfolgen haben.“

(b) Paragraph 3.04 hat wie folgt zu lauten:

„Angabe der Währung, in der die Bereitstellungsprovision zu bezahlen ist. Die Bereitstellungsprovision ist zu vierzig Prozent (40%) in der Währung, in der die Anleihe bezeichnet ist, und zu sechzig Prozent (60%) in der Währung der Deutschen Bundesrepublik zu bezahlen. Derartige Währungsbeträge der Deutschen Bundesrepublik sind in der Währung, in der die Anleihe bezeichnet ist, so zu bewerten, wie dies billigerweise von der Bank bestimmt wird.“

(c) Der folgende Absatz ist zu Paragraph 3.05 hinzuzufügen:

„Wird im Hinblick auf Ausgaben in der Währung des Bürgen eine Abhebung beantragt, dann erfolgt die Bewertung der Währung des Bürgen in der oder den Währungen, in denen die Abhebung erfolgen soll, in einer Weise, wie dies billigerweise von der Bank bestimmt wird.“

(d) Paragraph 5.02 (c) hat wie folgt zu lauten:

„(c) Wenn Verzug bei der Erfüllung einer sonstigen Abmachung oder Vereinbarung seitens des Anleihenehmers oder seitens des Bürgen im Rahmen des Anleiheabkommens, des Garantievertrages, der Schuldverschreibungen, der Abtretung oder der Hypothek eintritt.“

(e) Paragraph 6.03 hat wie folgt zu lauten:

„Termin für die Ablieferung der Schuldverschreibungen. Soferne und sowie die Bank dies von Zeit zu Zeit verlangt, hat der Anleihenehmer innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht weniger als 60 Tage nach dem Datum der Aufforderung, wie dieses von der Bank in der Aufforderung anzugeben ist, Schuldverschreibungen auszustellen und an die Bank oder ihre Order abzuliefern, und zwar in Höhe des in der Aufforderung angegebenen gesamten Kapitalbetrages; dieser Gesamtbetrag darf jedoch nicht den gesamten Kapitalbetrag der Anleihe übersteigen, der im Zeitpunkt der Aufforderung abgehoben worden ist und aussteht und für den bis dahin keine Schuldverschreibungen auf diese Weise abgeliefert oder verlangt werden.“

(f) Der zweite Satz von Paragraph 7.02 hat wie folgt zu lauten:

„Derartige Verpflichtungen sind nicht an irgendeine vorherige Mitteilung an den oder eine Forderung beziehungsweise Maßnahme gegenüber dem Anleihenehmer noch an irgendeine vorherige Mitteilung an den oder Forderung gegenüber dem Bürgen im Hinblick auf irgendein Versäumnis des Anleihenehmers gebunden; derartige Verpflichtungen erfahren keine Einschränkungen durch: Fristenstreckung, Verzicht oder Zugeständnis gegenüber dem Anleihenehmer; die Geltendmachung oder die Unterlassung der Geltendmachung oder Verzug in der Geltendmachung irgendeines Rechtes oder Rechtsmittels gegenüber dem Anleihenehmer oder im Hinblick auf irgendeine Sicherstellung für die Anleihe; irgendeine Abänderung oder Erweiterung der Bestimmungen des Anleiheabkommens, die in den Bedingungen desselben in Aussicht genommen ist; irgendein Versäumnis des Anleihenehmers, in der Erfüllung irgendeines gesetzlichen Erfordernisses oder irgendeiner Anordnung des Bürgen oder irgendeiner politischen Untergliederung oder Behörde des Bürgen.“

(g) Absatz (j) von Paragraph 7.04 hat wie folgt zu lauten:

„(j) Die in vorstehendem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen für das Schiedsgerichtsverfahren treten an Stelle jedes anderen Verfahrens für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Parteien des Anleiheabkommens und des Garantievertrages beziehungsweise für die Regelung von Ansprüchen einer derartigen Partei gegen eine andere derartige Partei,

die im Zusammenhang damit oder auf Grund der Schuldverschreibungen erhoben werden; dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß nichts darin dahingehend ausgelegt werden darf, daß sich damit die Bank oder irgendein Inhaber von Schuldverschreibungen der Möglichkeit begibt, irgendein ihr oder ihm auf Grund oder kraft der Hypothek oder der Abtretung zustehendes Recht beziehungsweise ihr oder ihm zustehenden Anspruch auszuüben beziehungsweise geltend zu machen oder ein gerichtliches oder Billigkeitsverfahren zur Durchsetzung eines solchen Rechtes oder Anspruches einzuleiten, sowie mit der weiteren Einschränkung, daß die Vorlage zur schiedsgerichtlichen Behandlung im bezüglichen Rahmen nicht als Voraussetzung oder in irgendeiner Weise als Präjudiz für die Ausübung eines solchen Rechtes beziehungsweise Geltendmachung eines solchen Anspruches oder für die Durchsetzung eines derartigen Rechtes oder Anspruches ausgelegt werden darf.“

(h) Die folgenden zwei neuen Punkte sind nach Punkt 20 in Paragraph 10.01 einzufügen:

„(21) Der Begriff ‚Hypothek‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.

(22) Der Begriff ‚Abtretung‘ hat die in Absatz 1.02 des Anleiheabkommens angegebene Bedeutung.“

ANLAGE 4

Entwurf.

An die
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
 1818 H Street, N. W.
 Washington 25, D. C.

Sehr geehrte Herren!

Ich nehme Bezug auf das Anleiheabkommen und den Garantievertrag (Lünersee-Projekt) gleichen Datums und erlaube mir, in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Paragraph 3.01 der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank mit den in vorstehendem Anleiheabkommen vorgenommenen Abänderungen sieht zum Teil vor, daß Abhebungen vom Anleihekonto für Anschaffungen, deren Bezahlung in der Währung des Bürgen erfolgt beziehungsweise die bei Lieferfirmen auf dem Gebiet des Bürgen gemacht werden, in jeder beliebigen von der Bank bestimmten Währung zu erfolgen haben.

Die österreichische Bundesregierung hat von der Erklärung der Bank, nur solche Währungen zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Zahlung uneingeschränkt in österreichische Schillinge konvertiert werden können, Kenntnis genommen. Die österreichische Bundesregierung ist sich wohl bewußt, daß die Bank im gegenwärtigen Augenblick nicht in der Lage ist, diese Währungen anzugeben, möchte aber doch schon jetzt zum Ausdruck bringen, daß sie Abhebungen vom Anleihekonto den Vorzug geben würde, die in USA-Dollar oder in irgendeiner anderen frei in USA-Dollar konvertierbaren Währung erfolgen.

Mit dem Ausdruck der besonderen Hochachtung

.....
 Bevollmächtigter Vertreter der Republik Österreich

Entwurf.

18. März 1955.

An die
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
 1818 H Street, N. W.
 Washington 25, D. C.

(Datum)

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf das Anleiheabkommen (Lünersee-Projekt) gleichen Datums erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage eine Liste von Waren zu überreichen, die aus den Anleiherlösen angeschafft werden sollen, und erbitten hiezu Ihre Zustimmung gemäß Absatz 3.01 des genannten Abkommens.

Im Sinne unserer Besprechungen enthält die Warenliste eine Reihe von Posten, die in Österreich mit österreichischen Währungsbeträgen angekauft werden sollen, sowie bestimmte Posten, für die Anzahlungen vor dem Inkrafttreten der Anleihe, jedoch erst nach dem 1. Jänner 1955 gemacht worden sein könnten. Wir bitten daher um Ihre Zustimmung, gemäß Paragraph 4.01 der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Februar 1955 vom Anleihekonto (i) für die Rückerstattung derartiger Anzahlungen und (ii) a conto dieser Gruppe von Posten Abhebungen vornehmen zu dürfen.

Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung zu unserem Antrag durch Unterzeichnung des der Kopie des vorstehenden Briefes angeschlossenen Bestätigungsformulares und durch Rücksendung desselben an uns.

Hochachtungsvoll
 Vorarlberger Illwerke
 Aktiengesellschaft
 gez.:

Bestätigt durch:
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

22

Entwurf.

18. März 1955.

Liste der Anschaffungen.**A. Importbedarf.**

Der Gesamtaufwand für die tieferstehend angeführten Posten wird sich auf ungefähr
§ 7,200.000— belaufen.

Anschaffungen.

- 5 Pelton-Turbinen mit einer Höchstleistung von 63.000 HP bei einer Rohfallhöhe von 970 m,
komplett mit allem Zubehör.
- 2 Generatoren (die auch als Motoren verwendet werden können) mit einer Leistung von 56.000 kVA,
komplett mit allem Zubehör.
- 5 Fünfstufenpumpen mit Zubehör.
- 5 Kupplungsvorrichtungen zur Verbindung der Fünfstufenpumpen mit den Wellen der Turbinen,
komplett mit allem Zubehör.
- 11 Hochdruck-Kugelschieber.
- 3000 to Hochdruckrohre.
- Elektroinstallationen für das Krafthaus und das Umspannwerk in Bürs einschließlich Transformatoren, Unterbrecher, Trennschalter und Zubehör.

B. Anschaffungen im Inland.

Der Gesamtbedarf für die tieferstehend angeführten Posten wird sich auf ungefähr
§ 2,800.000— belaufen.

Anschaffungen.

- 5000 to Hochdruckrohre.
- Elektroinstallation einschließlich Generatoren, Transformatoren, Unterbrecher, Trennschalter und Zubehör.
- Material für den Bau von Freileitungen.
- Zubringerpumpen mit Zubehör.

Vorgeschlagene Anleihe für Österreich.

Anleihe in Höhe von § 10,000,000.— auf die Dauer von 25 Jahren, Verzinsung 4 $\frac{3}{4}$ % pro Jahr, Rückzahlung des Anleihekaptals in 40 zirka gleichen halbjährlichen Raten für Tilgung und Verzinsung ab erstes Halbjahr des sechsten Jahres.

Fälligkeitstermin der Zahlung	Nach der Zahlung noch ausstehender Kapitalbetrag \$	Kapitalsrückzahlung \$	Zinsenzahlung \$	Insgesamt \$
1 a	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
b	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
2 a	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
b	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
3 a	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
b	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
4 a	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
b	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
5 a	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
b	10,000,000	—	237,500-00	237,500-00
6 a	9,847,000	153,000	237,500-00	390,500-00
b	9,691,000	156,000	233,866-25	389,866-25
7 a	9,531,000	160,000	230,161-25	390,161-25
b	9,367,000	164,000	226,361-25	390,361-25
8 a	9,200,000	167,000	222,466-25	389,466-25
b	9,028,000	172,000	218,500-00	390,500-00
9 a	8,852,000	176,000	214,415-00	390,415-00
b	8,672,000	180,000	210,235-00	390,235-00
10 a	8,488,000	184,000	205,960-00	389,960-00
b	8,300,000	188,000	201,590-00	389,590-00
11 a	8,107,000	193,000	197,125-25	390,125-00
b	7,910,000	197,000	192,541-25	389,541-25
12 a	7,708,000	202,000	187,862-50	389,862-50
b	7,501,000	207,000	183,065-00	390,065-00
13 a	7,289,000	212,000	178,148-75	390,148-75
b	7,072,000	217,000	173,113-75	390,113-75
14 a	6,850,000	222,000	167,960-00	389,960-00
b	6,623,000	227,000	162,687-50	389,687-50
15 a	6,390,000	233,000	157,296-25	390,296-25
b	6,152,000	238,000	151,762-50	389,762-50
16 a	5,908,000	244,000	146,110-00	390,110-00
b	5,658,000	250,000	140,315-00	390,315-00
17 a	5,403,000	255,000	134,377-50	389,377-50
b	5,141,000	262,000	128,321-25	390,321-25
18 a	4,873,000	268,000	122,098-75	390,098-75
b	4,599,000	274,000	115,733-75	389,733-75
19 a	4,318,000	281,000	109,226-25	390,226-25
b	4,031,000	287,000	102,552-50	389,552-50
20 a	3,737,000	294,000	95,736-25	389,736-25
b	3,436,000	301,000	88,753-75	389,753-75
21 a	3,128,000	308,000	81,605-00	389,605-00
b	2,812,000	316,000	74,290-00	390,290-00
22 a	2,489,000	323,000	66,785-00	389,785-00
b	2,158,000	331,000	59,113-75	390,113-75
23 a	1,819,000	339,000	51,252-50	390,252-50
b	1,472,000	347,000	43,201-25	390,201-25
24 a	1,117,000	355,000	34,960-00	390,960-00
b	753,000	364,000	26,528-75	390,528-75
25 a	381,000	372,000	17,883-75	389,883-75
b	—	381,000	9,048-75	390,048-75
		10,000,000	7,975,511-25	17,975,511-25

24

Entwurf.

21. März 1955.

An die

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft
Bregenz

(Datum)

Sehr geehrte Herren!

Wir beziehen uns auf das zwischen uns abgeschlossene Anleiheabkommen (Lünersee-Projekt) gleichen Datums und erlauben uns, in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Wie Sie uns mitgeteilt haben, hat sich die Österreichische Länderbank mit Brief vom 12. Jänner 1955 prinzipiell bereit erklärt, Ihnen einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen österreichische Schillinge einzuräumen, der zur Deckung des restlichen Finanzbedarfes für das Lünersee-Projekt verwendet werden soll, und daß dieser Kredit, wenn es die Umstände wünschenswert erscheinen lassen sollten, in eine öffentliche Anleihe umgewandelt werden könnte, sowie daß die Länderbank die entsprechenden Kreditbeträge durch eine Hypothek besichert haben möchte, die auf die zum Lünersee-Projekt gehörigen Liegenschaften errichtet und mit der die Reichsmark-Anleihe vom Jahre 1944 und der in Absatz 5.04 (a) des obigen Anleiheabkommens vorgesehenen Hypothek gleichrangig sein soll. Sie haben daher an uns das Ersuchen gestellt, gemäß Absatz 5.06 des genannten Anleiheabkommens, der Errichtung einer Hypothek für diesen Zweck zur Besicherung von Kreditbeträgen bis zu einem Gesamtbetrag von S 200,000,000.— unsere Zustimmung zu erteilen. Wir freuen uns, Ihnen hiemit unsere Zustimmung zu Ihrem Antrag bekanntgeben zu können.

Sie haben uns ferner mitgeteilt, daß Sie eine Reorganisation Ihrer fundierten besicherten Schulden beabsichtigen, um alle derartigen Verpflichtungen in gleicher und anteilmäßiger Weise durch eine open-end Hypothek auf alle hiefür in Betracht kommenden Vermögenswerte Ihrer Gesellschaft zu besichern. Grundsätzlich stehen wir einer derartigen Reorganisation durchaus positiv gegenüber, wodurch die Regelungen für die Besicherung Ihrer ausstehenden Schulden eine weitgehende Vereinfachung erfahren würden. Wir möchten Ihnen daher hiemit bestätigen, daß wir gerne in jeder Weise mit Ihnen bei irgendwelchen diesem Ziele dienenden Verhandlungen zusammenarbeiten werden.

Hochachtungsvoll